



Bundesministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASK-	SP-GSt	Martina Chlestil	DW 12419	DW 142419	8.3.2018
15003/0017-					
I/A/4/2017					

Datenschutz-Anpassungsgesetz – BMASGK

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zweck der Änderungen

Mit dem Entwurf werden die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) angepasst und einzelne Regelungen im Bereich des Datenschutzes modifiziert bzw näher konkretisiert.

Zusammenfassende Bewertung

- Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere „personenbezogener Daten besonderer Kategorien“ ist der BAK ein großes Anliegen. Wichtig ist, dass an einem hohen Datenschutzniveau für die Betroffenen festgehalten wird.
- Werden „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ (gegenständlich va Gesundheitsdaten) verarbeitet, so müssen strenge Zweckbindung und besondere Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.
- Die im Entwurf vorgesehene Streichung des Begriffs „ausschließlich“ (zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit) bei Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen Arbeitsmarktservice und Trägern der Sozialversicherung bzw der Sozialhilfe wird abgelehnt.

Allgemeines

Personenbezogene Daten besonderer Kategorien – strenge Zweckbindung und besondere Datensicherheitsmaßnahmen

Die vorliegende Sammelnovelle betrifft eine Vielzahl an Materiengesetzen, wie etwa das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz ua, die insbesondere auch die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien vorsehen.

Das bedeutet, dass es zusätzlich zur Verarbeitung „nicht-sensibler“ personenbezogener Daten auch um die Verarbeitung „personenbezogener Daten besonderer Kategorien“ geht, dh terminologisch grundsätzlich um die ehemals „sensiblen Daten“ nach § 4 Z 2 DSG 2000. Darunter sind im Sinne des Art 9 Abs 1 DS-GVO Daten zu verstehen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Dazu merkt die BAK an, dass die Verarbeitung „personenbezogener Daten besonderer Kategorien“ (hier vor allem Gesundheitsdaten) nur zulässig sein darf, soweit dies für im Gesetz näher beschriebene (festgelegte), eindeutige Zwecke erforderlich ist und nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten von Betroffenen überwiegen. In diesem Sinne verlangt Art 9 Abs 2 DS-GVO, der die Verarbeitung „personenbezogener Daten besonderer Kategorien“ in bestimmten, taxativ aufgelisteten Fällen erlaubt, in seinen Ausnahmebestimmungen (zum grundsätzlichen Verarbeitungsverbot) grosso modo geeignete und spezifische Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Grundrechte und der Datenschutz-Interessen der betroffenen Personen. Mit anderen Worten müssen wegen der Sensibilität dieser Daten Datensicherheitsmaßnahmen in strikterer Form als bei einer Verarbeitung „nicht-sensibler“ personenbezogener Daten ergriffen werden.

Macht der österreichische Gesetzgeber von einer Öffnungsklausel nach Art 9 Abs 2 DS-GVO Gebrauch und lässt er die Verarbeitung „personenbezogener Daten besonderer Kategorien“ zu, dann muss auf eine strenge Zweckbindung samt ausdrücklichem Zweckänderungsverbot sowie auf entsprechende prozedurale, technische und organisatorische (Datensicherheits)Maßnahmen besonderes Augenmerk gelegt werden (siehe auch Art 9 Abs 4 DS-GVO)! Die Datensicherheitsmaßnahmen sollten zudem laufend evaluiert werden.

Weiters weist die BAK darauf hin, dass die Verarbeitung von „personenbezogenen Daten besonderer Kategorien“ nach dem neuen Datenschutzrecht der EU die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DS-GVO (siehe insbesondere § 19a BEinstG im Hinblick auf Art 22 DS-GVO „automatisierte Entscheidungen im Einzelfall …“) erforderlich machen kann.

Zu einzelnen Bestimmungen

Bundespflegegeldgesetz

§ 33a Abs 4 neu:

Der Entwurf sieht die Verpflichtung für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor, die betroffenen personenbezogenen Daten zur Selektionsmöglichkeit für weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen und zur Besorgung der Statistik an die Anwendung PFIF des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Die derzeit in Geltung stehende Regelung sieht die Besorgung der Statistik nicht vor. Die BAK merkt dazu an, dass für statistische Zwecke auch **anonymisierte Daten** herangezogen werden können und nicht wie im Entwurf vorgesehen, sämtliche personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person bzw der Personen, mit denen Unterstützungsgespräche stattgefunden haben.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 25 neu:

Die im Entwurf enthaltene Änderung der bisher geregelten „Übermittlung“ der Daten hin zur „Offenlegung“ könnte zu Missverständnissen führen. In Art 4 Z 2 DS-GVO wird von der „Offenlegung durch Übermittlung“ gesprochen, weshalb entweder diese Bezeichnung verwendet oder die bisher in Geltung stehende „Übermittlung“ beibehalten werden sollte.

§ 25 Abs 7 neu:

Die entsprechende Regelung lautete bisher:

„Gesundheitsdaten (Abs 1 Z 4) dürfen ausschließlich zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vom Arbeitsmarktservice an den zuständigen Träger der Sozialversicherung und an den zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie von diesen Trägern an das Arbeitsmarktservice übermittelt werden.“

Der Entwurf sieht vor, den Wortlaut „ausschließlich“ zur Klarstellung zu streichen, da – laut Erläuterung – der Begriff „Arbeitsfähigkeit“ nicht eng im Sinne „ja/nein“ auszulegen ist, sondern auch Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit im Sinne teilweiser oder temporärer gesundheitlicher Einschränkungen umfasst. Die BAK spricht sich gegen diese Änderung aus, weil das Feststellen etwaiger Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und darauf aufbauend das Zurverfügungstellen adäquater Angebote entweder des Arbeitsmarktservice oder der Gebietskrankenkassen bzw Träger der Sozialhilfe durchaus auch dann möglich ist, wenn der Transfer von Gesundheitsdaten zwischen Arbeitsmarktservice und den Trägern der Sozialversicherung bzw der Sozialhilfe weiterhin ausschließlich zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgen darf. Es muss auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben, dass der Gesundheitsdaten-Transfer für andere Zwecke verwendet wird. Wir fordern daher, dass die im Entwurf vorgesehene Streichung des Begriffes „ausschließlich“ unterbleibt.

Seite 4

BUNDESARBEITSKAMMER

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.